

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Sozialstation
(Gebührensatzung - Sozialstation)**

Fassung vom 14.04.2008



Gebührensatzung - Sozialstation

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Benutzerkreis	3
§ 3 Gebührenpflicht	3
§ 4 Gebührensschuldner	3
§ 5 Gebühren für Leistungen für die Kranken-, Altenpflege und Familienpflege	3
§ 6 Gebühren für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz	5
§ 7 Gebühren für Pflegeleistungen, die nicht nach dem SGB V / XI abgerechnet werden	5
§ 8 Gebühren für Pflegehilfsmittel	6
§ 9 Verwaltungskostenbeitrag für Haus- und Familienpflege	6
§ 10 Auskunftspflicht	6
§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	6
Anlage 1 zur Gebührensatzung der Sozialstation	7
Anlage 2 zur Gebührensatzung der Sozialstation	9
Anlage 3 zur Gebührensatzung der Sozialstation	11
I Ergänzung der Anlage 3	12
II Ergänzung der Anlage 3	13

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation (Gebührensatzung - Sozialstation)

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Weissach betreibt die Sozialstation als öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sozialstation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 2 Benutzerkreis

Die Leistungen der Sozialstation kann jeder Einwohner in Anspruch nehmen auf der Grundlage eines abzuschließenden Pflegevertrages.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Weissach erhebt für Leistungen der Sozialstation Gebühren. Personal- und Sachkosten werden damit abgegolten.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. Für Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung: Bei Versicherten der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, der Angestellten- und Arbeiter-Ersatzkassen und anderen gesetzlichen Krankenkassen, die jeweilige Krankenkasse des Leistungsempfängers;
2. für Leistungen in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger.

§ 5 Gebühren für Leistungen für die Kranken-, Altenpflege und Familienpflege

1. **Leistungen werden erbracht** entsprechend dem Rahmenvertrag vom 13.11.1990 nach § 132 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe.
2. **Inhalt der Dienstleistungen**
 - Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und / oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37, Abs. 1, SGB V).
 - Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst Behandlungspflege (§ 37, Abs. 2 Satz 1, SGB V).

- Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

3. Behandlungspflege

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

1. Verbandwechsel / Wundpflege
2. Injektionen
3. Katheterpflege / -wechsel
4. Dekubitusvorsorge/ -behandlung
5. Einlauf / Darmentleerung
6. Spezielle Krankenbeobachtung
7. Einreibungen / Wickel
8. Medikamentenüberwachung / -Verabreichung
9. Bronchialtoilette / Trachealkanülenpflege

Gesondert abrechenbar sind: Infusionsüberwachung, Sondenernährung.

4. Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

12. Hilfe bei der Körperpflege
13. Prophylaxen
14. Hilfe beim Wäschewechsel / An- und Auskleiden
15. Hilfe bei Ausscheidungen / Inkontinenz
16. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
17. Lagern / Betten / Umbetten
18. Aktivierung / Mobilisation

5. Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushaltes.

6. Haushaltshilfe (Familienpflege)

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

7. Die Gebühren für die unter 3. - 6. genannten Leistungen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die jeweilige gültige Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden Gebühren in gleicher Höhe berechnet.

§ 6 Gebühren für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegesachleistungen nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI)

1. Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (vgl. § 1 des Rahmenvertrages nach § 75, Abs. 2 SGB XI in Baden-Württemberg).
2. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sogenannten "Leistungs-paketen" zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.
3. Die Inhalte und Gebühren der einzelnen Leistungspakete sind in der Liste für die Leistungen nach dem SGB XI dargestellt, **Anlage 2**. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die jeweilige gültige Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.
4. Die Gebühren für erbrachte Leistungen, die über den individuellen Leistungsanspruch an die Pflegekassen hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.
5. Empfängern der Geldleistung (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz werden Pflegeleistungen in gleicher Höhe berechnet, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.
6. Beratungsbesuche werden bei Pflegestufe I und II mit 16 Euro und bei Pflegestufe III mit 26 Euro verrechnet. Als Mindestgebühr wird eine Stunde in Ansatz gebracht.
7. Für die Erbringung von Leistungen für den erhöhten Betreuungsbedarf werden pro Stunde 15,00 € zzgl. Wegekostenpauschale nach Anlage 2 erhoben.

§ 7 Gebühren für Pflegeleistungen, die nicht nach dem SGB V und des SGB XI abgerechnet werden

1. Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Sätzen an. Diese können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers angeboten werden. Die Inhalte und Gebühren dieser Leistungen sind in der **Anlage 3** zusammengefasst.
2. Leistungen, die mit dem Kreissozialamt abgerechnet werden können, werden mit 12,21 € pro Stunde zzgl. 3,17 € Wegekostenpauschale abgerechnet.

§ 8 Gebühren für Pflegehilfsmittel

- (1) Die Sozialstation leiht - soweit vorhanden - Pflegehilfsmittel gegen eine geringe Gebühr aus.

§ 9 Verwaltungskostenbeitrag für Haus- und Familienpflege

Als Verwaltungskostenbeitrag für die Haus- und Familienpflege durch Familienpflegerinnen und ähnliche Fachkräfte wird pro Einsatztag der Betrag erhoben, der durch den Träger in einer anderen Gemeinde der Gemeinde Weissach in Rechnung gestellt wird.

§ 10 Auskunftspflicht

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation.
- (2) Die Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenbescheide zur Zahlung fällig.

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995

Zu § 5: Gebühren für Leistungen nach SGB V (zur Abrechnung mit den Krankenkassen)

Zu Ziff. 3.: Behandlungspflege nach § 37, Abs. 1 und 2 SGB V

Behandlungspflege		AOK, IKK	VdaK	BKK, LKK Knappschaft
Stufe I :	Blutdruckmessung Blutzuckermessung Injektion s.c. Richten Injektion Auflegen Kälteträger Medikamentengabe Kompressionsstrümpfe	8,40 €	8,43 €	8,43 €
Stufe II:	Kompressionsverband Blasenspülung Instillation Dekubitus-Behandlung Grad 2 Inhalation Injektion i.m. Versorgung sup. Katheters Versorgung PEG Stomabehandlung Richten von Medikamenten medizinischen Teilbad	12,65 €	12,33 €	12,25 €
Stufe III:	Versorgung Drainagen Absaugen Dekubitus-Behandlung Grad $\frac{3}{4}$ Einlauf, Klistier, Klyisma Infusion i.v. Katherisierung Harnblase Magensonden Wechsel Trachealkanüle Pflege zentr. Venenkatheter Wundverbände medizinisches Vollbad	16,20 €	15,66€	15,56 €
Anleitung Behandl. Pflege	zusätzl. zu o.g. Leistungen	7,50 €	7,53 €	7,53 €
Zuschlag:20.00-06.00 Uhr		1,90 €	1,89 €	1,89 €
Zuschlag Sonn-Feiertag		1,05 €	1,04 €	1,04 €
Zuschlag Kinder 0-6 Jahre		1,64 €	1,63 €	1,63 €

Zu Ziff. 4.: Grundpflege im Rahmen des § 37, Abs. 1 SGB V und § 198 RVO

		AOK, IKK	VdaK	BKK, LKK Knappschaft
Grundpflege		18,54 €	18,61 €	18,61 €
Anleitung Grundpflege	zusätz. zu. o.g. Leistung	8,50 €	8,53 €	8,53 €
Zuschlag:20.00-06.00 Uhr		1,90 €	1,89 €	1,89 €
Zuschlag Sonn-Feiertag		1,05 €	1,04 €	1,04 €
Zuschlag Kinder 0-6 Jahre		1,64 €	1,63 €	1,63 €

Zu Ziff. 5.: Hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen des § 37, Abs. 1 SGB V

		AOK, IKK	VdaK	BKK, LKK Knappschaft
hausw.Versorgung		17,45 €	17,52 €	17,52 €

Zu Ziff. 6.: Haushaltshilfe (Familienpflege) nach § 38 SGB V und § 199 RVO

Haushaltshilfe § 38			
	AOK	BKK, IKK, Knappschaft	Vdak
hauptberufl. Kraft	25,20 € / Std. 6,23 € / angef. Viertelstunde	24,88 € / Std. 6,22 € / angef. Viertelstunde	24,64 € / Std. 6,16 € / angef. Viertelstunde
nebenberufl. Kraft	12,32 € / Std. 3,08 / angef. Viertelstunde	12,18 € / Std. 3,05 € / angef. Viertelstunde	12,28 € / Std. 3,07 € / angef. Viertelstunde
Fahrtkosten	0,30 € pro angef Kilometer	0,30 € pro angef Kilometer	0,30 € pro angef Kilometer
Für die LKK besteht keine Preisvereinbarung.			

Anlage 2 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995

Zu § 6 Ziff. 3.: Gebühren für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

Die Gebühren für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/innen in Rechnung gestellt. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen entscheidet die Pflegedienstleistung der Sozialstation. Ein Beratungsgespräch über den individuell erforderlichen Leistungsumfang und die dadurch entstehenden Kosten wird von der Sozialstation gerne durchgeführt.

Pflegeversicherung					
Leistungspaket erbracht durch (alle Beträge in Euro)		Pflegefach- kraft	Hauswirtsch aftl. Fachkraft	Ergänzende Hilfe	ZdL
1.	Große Toilette	21,33 Euro	18,29 Euro	14,62 Euro	7,54 Euro
2.	Kleine Toilette	14,23 Euro	12,23 Euro	9,78 Euro	5,00 Euro
3.	Transfer/An-/Auskleiden	7,70 Euro	6,59 Euro	5,28 Euro	2,70 Euro
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	9,46 Euro	-	-	-
5.	Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	-	8,11 Euro	6,49 Euro	3,35 Euro
6.	Spezielles Lagern	4,73 Euro	4,06 Euro	3,24 Euro	-
7.	Mobilisation	4,73 Euro	4,06 Euro	3,24 Euro	-
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	4,73 Euro	4,06 Euro	3,24 Euro	1,65 Euro
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	16,60 Euro	14,22 Euro	11,38 Euro	5,89 Euro
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	14,57 Euro	-	-	-
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung *	7,10 Euro	-	4,89 Euro	2,52 Euro
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	10,45 Euro	10,45 Euro	8,14 Euro	4,17 Euro
13.	Essen auf Rädern / stationärer Mittagstisch	2,26 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro
14.	Zubereitung einer (in der Regel warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	20,90 Euro	20,90 Euro	16,28 Euro	8,36 Euro
15.	Einkauf/Besorgungen *	6,27 Euro	6,27 Euro	4,89 Euro	2,52 Euro
16.	Waschen, Bügeln, Putzen *	6,27 Euro	6,27 Euro	4,89 Euro	2,52 Euro
17.	Vollständige Ab- und Beziehen eines Bettes	4,17 Euro	4,17 Euro	3,24 Euro	1,65 Euro
18.	Beheizen	6,27 Euro	6,27 Euro	4,89 Euro	2,52 Euro

Anmerkung: * Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde

Wegepauschalen

zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal 3,17 Euro pro Hausbesuch vergütet.

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 1,73 Euro.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,93 Euro vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,00 Euro vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v. H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 - 3 und 5 - 9 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %.

Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 - 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

Leistungen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand werden mit 15,00 € pro Stunde zuzüglich Wegepauschale erhoben.

Anlage 3 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995 zu § 7: Leistungsgebühren für Pflegeleistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Gebühren an.

1. Leistungen der medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung

(die nicht mit den Kranken-/Pflegekassen abgerechnet werden können)

1.1 Leistungen mit medizinischem und pflegerischem Schwerpunkt

Diese Leistungen werden nach den Sätzen der Kranken- und Pflegekassen berechnet. Werden während des Hausbesuches medizinische Leistungen erbracht, die nicht von den Krankenkassen vergütet werden, wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

1.2 Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt

(es werden überwiegend hauswirtschaftliche Leistungen erbracht)
bei Hausbesuchen 10 Euro je angefangene Stunde, zzgl. 2 Euro Anfahrtspauschale.

1.3 Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit sozial-betreuerischem Schwerpunkt (Hilfe zur Kommunikation)- Nachbarschaftshilfe

(es werden überwiegend betreuerische Tätigkeiten erbracht, z.B. Spaziergehen, Gespräche, Vorlesen, Spielen)
Pauschalpreis 10 Euro je angefangene Stunde, zzgl. 2 Euro Anfahrtspauschale.

1.4 Leistungen außerhalb dem der medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich

Diese Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

Leistung erbracht durch: Pflegedienstleitung	pro angefangene ¼ Std.	12,00 €
Fachkraft	pro angefangene ¼ Std.	10,00 €
pfleg. HelferIn	pro angefangene ¼ Std.	5,00 €

2. Rufbereitschaft nach 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Für die Inanspruchnahme der häuslichen Pflegehilfe der Pflegestufen I bis III in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr wird ein Zuschlag zu den Gebühren dieser Satzung von 30 Euro pro angefangene Einsatzstunde für Rufbereitschaft erhoben.

4. Versorgung Verstorbener (nur für den betreuten Personenkreis der Sozialstation)

Für diese Leistung wird eine Pauschale von 37,50 Euro erhoben.

5. Zuschläge für hauswirtschaftliche, pflegerische und medizinische Leistungen, die nicht nach dem SGB V und dem SGB XI abgerechnet werden und an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden

Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,75 Euro

Einsätze an Sonn- und Feiertagen
 Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,50 Euro

Ergänzung der Anlage 3 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995 zu §
 7: Leistungsgebühren für Pflegeleistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI

7. Leistungen für zeitintensive bis 24 Std. Betreuung

Diese Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

Preise Mehrstunden-Betreuung Innovation und Pflege

alle Preise sind Tagespauschalen pro angefangenem Tag	
<u>Halbtagesbetreuung (5 Stunden in der Zeit von 07.00 – 21.00 Uhr)</u>	
Servicepaket 1* vom 01. – 14. Tag	77,00 €
Servicepaket 1* ab dem 15. Tag	62,00 €
Servicepaket 2 vom 01. – 14. Tag	87,00 €
Servicepaket 2 ab dem 15. Tag	72,00 €
Feiertagszuschlag***	20,00 €
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	
2. Person Pflegestufe 1	7,50 €
2. Person Pflegestufe 2	15,00 €
2. Person Pflegestufe 3	24,00 €
Jede weitere angefangene Stunde	9,90 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis maximal 14 Tage	40,00 €
<u>Tagesbetreuung (10 Stunden in der Zeit von 07.00 – 21.00 Uhr)</u>	
Servicepaket 3 * vom 01. – 14. Tag	114,00 €
Servicepaket 3 * ab dem 15. Tag	99,00 €
Feiertagszuschlag***	30,00 €
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	30,00 €
Jede weitere angefangene Stunde	12,00 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	40,00 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
<u>24-Stunden-Betreuung</u>	
Servicepaket 4 ** vom 01. – 14. Tag	145,00 €
Servicepaket 4 ** ab dem 15. Tag	130,00 €
Servicepaket 4 ** bei Einsatz einer Pflegefachkraft	auf
Feiertagszuschlag***	Anfrage
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	40,00 €
2. Person Pflegestufe 1:	15,00 €
2. Person Pflegestufe 2:	30,00 €
2. Person Pflegestufe 3:	48,00 €
Vorhaltungskosten ** (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	60,00 €
<u>Nachtdienste</u>	

Nachtwache (21.00 – 06.00 Uhr)	88,00 €
Jede weitere angefangene Stunde in der Zeit zwischen 18,00 – 08.00 Uhr)	13,00 €
Feiertagszuschlag	30,00 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
<u>Fahrtkostenerstattung</u> für Besorgungen u.a. pro gefahrenem Kilometer in allen Servicepaketen	0,40 €
* Freie Kost durch Einsatzstelle ** Freie Kost und Schlafmöglichkeit durch Einsatzstelle *** 24.12./25.12./26.12./31.12./01.01./ und Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, sowie Pfingstsonntag und Pfingstmontag Hinweis: Bei Kostenübernahme durch Jugendamt, Sozialamt o.ä. werden jeweils die Preise von Servicepaket 2, 3 oder 4 berechnet.	

Ergänzung der Anlage 3 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995 zu § 7: Leistungsgebühren für Pflegeleistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI

7. Leistungen für zeitintensive bis 24 Std. Betreuung

Diese Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

Preise Mehrstunden-Betreuung Innovation und Pflege ab 01.01.2008

alle Preise sind Tagespauschalen pro angefangenem Tag	
<u>Halbtagesbetreuung (5 Stunden in der Zeit von 07.00 – 21.00 Uhr)</u>	
Pflegestufe 0 und 1:	
Servicepaket 1* vom 01. – 14. Tag	77,00 €
Servicepaket 1* ab dem 15. Tag	62,00 €
Pflegestufe 2 und 3:	
Servicepaket 2* vom 01. – 14. Tag	87,00 €
Servicepaket 2* ab dem 15. Tag	72,00 €
Feiertagszuschlag***	20,00 €
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	
2. Person Pflegestufe 1:	7,50 €
2. Person Pflegestufe 2:	15,00 €
2. Person Pflegestufe 3:	24,00 €
Jede weitere angefangne Stunde	9,90 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	40,00 €
<u>24-Stunden-Betreuung</u>	
Servicepaket 4 ** vom 01. – 14. Tag	145,00 €
Servicepaket 4 ** ab dem 15. Tag	130,00 €
Servicepaket 4 ** bei Einsatz einer Pflegefachkraft	auf
Feiertagszuschlag***	Anfrage
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	40,00 €

2. Person Pflegestufe 1:	15,00 €
2. Person Pflegestufe 2:	30,00 €
2. Person Pflegestufe 3:	48,00 €
Vorhaltungskosten ** (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	60,00 €
Nachtdienste	
Nachtwache (22.00 – 06.00 Uhr)	88,00 €
Jede weitere angefangene Stunde in der Zeit zwischen 18.00 – 08.00 Uhr)	13,00 €
Feiertagszuschlag***	30,00 €
Anfahrtszuschlag pro Einsatztag	5,00 €
<u>Fahrtkostenerstattung</u> für Besorgungen u.a. pro gefahrenem Kilometer in allen Servicepaketen	0,40 €
* Freie Kost durch Einsatzstelle ** Freie Kost und Schlafmöglichkeit durch Einsatzstelle *** 24.12./25.12./26.12./31.12./01.01./ und Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, sowie Pfingstsonntag und Pfingstmontag Hinweis: Bei Kostenübernahme durch Jugendamt, Sozialamt o.ä. werden jeweils die Preise von Servicepaket 2, 3 oder 4 berechnet.	